

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Interpellation der Fraktion Die Mitte vom 10. Mai 2022 betreffend hindernisfreie Bushaltestellen – noch 1,5 Jahre Zeit**

Antwort des Stadtrats Nr. 2750 vom 5. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2022 hat Manuela Leemann für die Fraktion Die Mitte die Interpellation «Hindernisfreie Bushaltestellen – noch 1,5 Jahre Zeit» eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

#### **Ausgangslage**

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 83.14 vom 28. Januar 2014 für die Umsetzung des BehiG einen Rahmenkredit in Höhe von CHF 3.3 Mio. (inkl. MwSt) gesprochen. Davon wurden bis heute CHF 1'050'000.00 verbraucht.

Seit vielen Jahren setzen sich der Kanton und die Gemeinden für die «best practice» bei Bushaltestellen ein – damals noch mit 16 cm hohen Randsteinen, die die Zugänge für Mobilitätsbeeinträchtigte bereits erheblich erleichterten, jedoch teilweise immer noch die Mithilfe des Fahrpersonals erforderten. Seit ca. 2009 folgten schweizweit Fahrversuche (auch im Kanton Zug), um in Abstimmung mit dem vorhandenen Fuhrpark der lokalen öffentlichen Verkehrsbetriebe behindertengerechte Bushaltestellen respektive Haltekanten zu entwickeln. Ende 2014 erschien diesbezüglich die erste VSS-Norm 640 075 der Vereinigung der schweizerischen Strassenverkehrsfachleute (VSS) bzw. der Anhang dazu. Haltestellen sind demnach nach Möglichkeit mit Haltekanten auszustatten, die den niveaugleichen Einstieg ins Fahrzeug mit möglichst geringen Differenzen gewährleisten. Die Höhe der Randsteine sollte zwischen 22 cm und 30 cm ausgeführt und mit dem Fahrzeugboden der Busse abgestimmt werden. Es sollte immer die bestmögliche Lösung realisiert werden, falls 22 cm hohe Randsteine nicht möglich sind.

Im Sommer 2017 wurde die Bushaltestelle Hünenberg Seeblick nahe des Standorts der ZUWEBE im Bösch durch die Gemeinde Hünenberg mit einem 22 cm Randstein erstellt. Dies war der erste 22 cm Randstein im Kanton Zug. Bis anhin wurden hauptsächlich 16 cm hohe und profilierte Randsteine, sogenannte «Kasseler Sonderborde», verwendet. Diese ermöglichten beim Einfahren in Busbuchten dem teilweise älteren Fahrzeugpark, über die Haltekante zu «wischen», ohne dass dabei die Karosserie beschädigt wurde. Im Anschluss darauf folgten weitere Bushaltestellen, die auf 22 cm Randsteinhöhe angepasst wurden. Anfänglich handelte es sich dabei insbesondere um einfach zu realisierende Fahrbahnhaltestellen mit geraden Kanten, die von den Bussen bei der Einfahrt nicht «überwischen» werden mussten.

Bis 2018 fanden mindestens vier Veranstaltungen «Nationale Koordination BehiG Bus» statt, wo sich Kantone, Städte, Transportunternehmen und weitere Kreise schweizweit über die neusten Erkenntnisse und Umsetzungsvorschläge für behindertengerechte Bushaltestellen austauschten. Seit ca. 2019/2020 wurden im Kanton Zug 22 cm hohe Randsteine auch bei Busbuchten und Wendeanlagen, beispielsweise bei der Klinik Zugersee oder in Neuheim Sarbach umgesetzt. Insbesondere die Abstimmung von Bushaltekanten für lange Busse (Anhängertzüge auf den Berglinien) ist eine komplexe Angelegenheit. So führte das kantonale Tiefbauamt im Herbst 2019 Fahrversuche im Talacher durch, um geometrische Rahmenbedingungen bei der Ausgestaltung von Busbuchten zu prüfen und zu definieren. Die aktuellen Ausführungsbestimmungen des kantonalen Tiefbauamts umfassen geometrische Rahmenbedingungen und Details für 22 cm hohe Randsteine bei Fahrbahnhofstellen und Busbuchten, abgestimmt auf den Einsatz von Normal-, Gelenkbussen oder Anhängerzügen. Auch die Stadt Zug wendet diese Normen bei der Anpassung von Bushaltestellen seit deren Bestehen an.

Dieser kurze geschichtliche Abriss zeigt auf, dass der Weg zur behindertengerechten Bushaltestelle steinig und voller Hindernissen war. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Fuhrpark oftmals nicht mit den Anforderungen an die Haltekanten Schritt halten konnte und die Haltekanten noch von älteren Bussen angefahren werden mussten. In den letzten Jahren hat sich die Busflotte im Kanton Zug stark verjüngt und fahrzeugseitig bestehen dementsprechend grössere Spielräume. Der Bau von behindertengerechten Bushaltekanten mit 22 cm Randsteinen ist bei Fahrbahnhofstellen deutlich einfacher als bei Busbuchten. Damit bei Busbuchten die sogenannte «Spaltbreite» zwischen Randstein und Einstiegs-kante des Busses nicht grösser als das maximale Mass von 70 mm ist, ist ein enormer Platzbedarf notwendig. Dieser steht in den meisten Fällen nicht zur Verfügung. Bei Niveaudifferenzen  $\leq 30$  mm sind Spaltbreiten bis etwa 70 mm für die meisten Personen mit Rollstuhl oder Rollator befahrbar. Absätze von 50 mm und mehr sind für viele Nutzerinnen und Nutzer hingegen auch bei Spaltbreiten  $< 70$  mm nicht ohne fahrzeugseitige Rampe überwindbar. Kann dieser Platz bei engen Stadtverhältnissen nicht zur Verfügung gestellt werden, können die Buschauffeurinnen und Buschauffeure die Fahrzeuge aufgrund des Schleppverhaltens nicht nahe genug an die Haltekante manövrieren. Innerstädtisch bieten sich deshalb aus Platzgründen vor allem Fahrbahnhofstellen an, auch wenn diese für den motorisierten Individualverkehr zuweilen mit geringfügigen Zeitverlusten verbunden sind (Bus als Pulkführer). Ausschlaggebend sind für beide Varianten neben einer gut ausgebauten Infrastruktur die Buschauffeurinnen und Buschauffeure, die perfekt an die Haltekante fahren müssen.

In der Stadt Zug werden bei den zyklischen Strassensanierungen immer auch die Bushaltestellen überprüft und auf den neusten Stand gebracht. Dabei werden nach Möglichkeit die Anforderungen an Haltekanten, Plattformen und Ausstattung gemäss der erwähnten VSS-Norm aber auch gemäss den Empfehlungen und Richtlinien der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur und weiteren Fachstellen, beispielsweise die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), berücksichtigt. In einigen Situationen sind hohe Haltekanten infolge der stadträumlichen Verhältnisse bei privaten Grundstückszufahrten oder Zufahrten zu privaten Parkplätzen nicht umsetzbar. In diesen Fällen werden auch punktuelle Erhöhungen (Kissenlösungen) – in der Regel im Bereich der mittleren Tür – geprüft und umgesetzt. Für die Stadt Zug ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit der Kostenträger bzw. Besteller für die Belange des öffentlichen Verkehrs. Bauprojekte werden aber über die städtische Abteilung Tiefbau im Zusammenhang mit Strassensanierungsprogrammen und in Absprache mit Dritten (Werke) umgesetzt.

Der nachfolgenden Liste kann entnommen werden, dass etliche Haltekanten in der Stadt Zug 16 cm Randsteinhöhen aufweisen. Die Stadt Zug hat früh mit der Umsetzung des Behindertengesetzes begonnen und wurde von der Anforderung nach hohen Haltekanten (22 cm) zwischenzeitlich überholt. Im Rahmen der zyklischen Strassensanierungen wird jedoch im Einzelfall jeweils die Erhöhung auf 22 cm geprüft und wo möglich ausgeführt. Vorgesehen dazu sind verschiedene Projekte gemäss der nachfolgenden Tabelle. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort des Stadtrats Nr. 2694 vom 16. November 2021 auf die Interpellation betreffend «Stimmen Worte und Taten überein – plant der Stadtrat Verkehrsbehinderungen während er das öffentlich verneint?»

**Frage 1**

Wie sieht der genaue Fahrplan für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Bezug auf Bushaltestellen auf den Stadtzuger Strassen aus bis zur und nach der Frist (mit Auflistung der einzelnen Bushaltestellen und dem Jahr der Anpassung)?

**Antwort**

Die Umsetzung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

Stadt Zug Haltestellen Übersicht		Fahrtrichtung	Kantonsstrasse K / Gemeindestrasse G	Haltestelle Gemeindestrasse	Haltestelle Kantonsstrasse	Gemeinde	Randstein Höhe	BehiG 16 cm	BehiG autonom 22cm	Sitzgelegenheit	Unterstand	umgesetzt bis 31.12.2021	umgesetzt bis 31.12.2023	umgesetzt nach 31.12.2023	Umsetzung nicht verhältnismässig (Ersatzlösung)	Haltestellen aufgehoben bis 31.12.2023	Bemerkungen	Kanten - Würfel	Auffächerung	Hält an Blitzler	Info-Monitor	DFI	Billett-Automaten	Taktile Markierung
Aabachstrasse	Zug Metalli	G	1	Zug	22	✓	✓	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	X	✓
Aabachstrasse	Cham	G	1	Zug	22	X	✓	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	X	✓
Athene 01	Gimenen	G	1	Zug	17	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	X	X	✓
Athene 02	Bahnhof	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	X	X	✓
Bahnhofplatz Zug	Aegeri	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	✓	✓	✓
Bahnhofplatz Zug	Walchwil	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	✓	✓	✓
Bellevueweg	Schöneck	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	X	X	✓
Bellevueweg	Herti	G	1	Zug	22	X	✓	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	X	✓
Bibliothek	Schöneck	G	1	Zug	10	X	X	✓	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Bibliothek	Herti	G	1	Zug	12	X	X	✓	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Bibliothek	Inwil (Wendeschl.)	G	1	Zug	0-2	X	X	X	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Bleichi 01	Zug	G	1	Zug	16	✓	X	✓	X	X	1	1						X	X	X	X	X	✓	✓
Bleichi 02	Inwil (Wendeschl.)	G	1	Zug	16	✓	X	✓	X	X	1	1						X	X	X	X	X	✓	✓
Dammstrasse 01	Zug Metalli Ost	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Eichwaldstrasse 01	Schöneck	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Eichwaldstrasse 02	St.Johannes	G	1	Zug	16	✓	X	✓	X	X	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Feldhof 01	Schöneck	G	1	Zug	8	X	X	✓	✓	✓				1			Private Zufahrt	X	X	X	X	X	✓	✓
Feldhof 02	St.Johannes	G	1	Zug	8	X	X	X	X	X			1				Private Zufahrt	X	X	X	X	X	✓	✓
Feldstrasse 01	Schöneck	G	1	Zug	0-5	X	X	X	X	X				1			Private Zufahrt	X	X	X	X	X	✓	✓
Feldstrasse 02	St.Johannes	G	1	Zug	0-8	X	X	X	X	X				1			Zufahrt private Parkplätze	X	X	X	X	X	✓	✓
Frauensteinmatt 01	Gimenen	G	1	Zug	9	X	X	X	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Freudenberg 01	Gimenen	G	1	Zug	6	X	X	X	X	X			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Freudenberg 02	Inwil (Wendeschl.)	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Fuchsloch 01	Klinik Zegers.	G	1	Zug	16	✓	X	✓	X	X	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Fuchsloch 02	Zug	G	1	Zug	1	X	X	X	X	X				1			Zufahrt private Parkplätze	X	X	X	X	X	✓	✓
Gimenen 01	Zug Bf.	G	1	Zug	0	X	X	✓	X	X			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Göbli / Berufssch. 01	Zug Postplatz	G	1	Zug	7	X	X	✓	✓	✓		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Göbli / Berufssch. 02	Baar	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1	1						X	X	X	X	X	✓	✓
Grienbach 01	Zug Postplatz	G	1	Zug	10	X	X	X	X	X			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Grienbach 02	Baar	G	1	Zug	8	X	X	X	X	X			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Guggital 01	Schöneck	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Guggital 02	Herti	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	✓	✓	✓
Guthirt 01	Oberwil	G	1	Zug	2	X	X	✓	✓	✓			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Guthirt 02	Baar	G	1	Zug	10	X	X	✓	X	X			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Gutschweg 01	Bahnhof	G	1	Zug	6	X	X	X	X	X				1			Private Zufahrt/Kurvensituation	X	X	X	X	X	✓	✓
Hänggelisteg 01	Obersack	G	1	Zug	4	X	X	X	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Hänggelisteg 02	Bahnhof	G	1	Zug	4	X	X	X	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Hänbüel 01	Schöneck	G	1	Zug	10	X	X	X	X	X		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Hänbüel 02	Herti	G	1	Zug	15	X	X	✓	✓	✓		1						X	X	X	X	X	✓	✓
Hasenbüel 02	Bahnhof	G	1	Zug	0-2	X	X	X	X	X			1				Private Zufahrt	X	X	X	X	X	✓	✓
Kantonsschule 01	Inwil (Wendeschl.)	G	1	Zug	10	X	X	X	X	X			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Kantonsschule 02	Zug Bhf.	G	1	Zug	16	✓	X	✓	X	X	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Kistenfabrik 01	Zug - Oberwil	G	1	Zug	10	X	X	✓	✓	✓			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Kistenfabrik 02	Baar	G	1	Zug	10	X	X	✓	✓	✓			1					X	X	X	X	X	✓	✓
Klinik Zugersee 01	Oberwil	G	1	Zug	22	✓	✓	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Landis&Gyr 01	Steinhausen/Cham	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	✓	✓	✓
Landis&Gyr 02	Postplatz	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	✓	1							X	X	X	X	X	✓	✓
Leimatt 01	Klinik Zugersee	G	1	Zug	7	X	X	X	X	X				1			Private Zufahrt	X	X	X	X	X	✓	✓
Leimatt 02	Zug	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	X	1							X	X	X	X	X	✓	✓

Stadt Zug Haltestellen Übersicht		Fahrtrichtung		Kantonsstrasse K / Gemeindestrasse G	Haltestelle Gemeindestrasse	Haltestelle Kantonsstrasse	Gemeinde	Randstein Höhe	BehiG 16 cm	BehiG autonom 22cm	Sitzgelegenheit	Unterstand	umgesetzt bis 31.12.2021	umgesetzt bis 31.12.2023	umgesetzt nach 31.12.2023	Umsetzung nicht verhältnismässig (Ersatzlösung)	Haltestellen aufgehoben bis 31.12.2023	Bemerkungen	Kanten - Würfel	Auffächerung	Hält an Blitzler	Info-Monitor	DFI	Billet-Automaten	Taktile Markierung
Letzi/Letzstrasse	Stampfi	G	1	Zug	3-6	X	X	X	X								1	wird aufgehoben auf Fahrplan 2024 nach Umsetzung Hast. Brüggli stadteinwärts Chamerstrasse	X	X	X	X	X	X	X
Liebfrauenhof 01	Schöneegg	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Liebfrauenhof 02	Herti	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
Lüssirain 01	Obersack	G	1	Zug	22	✓	✓	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Lüssirain 02	Bahnhof	G	1	Zug	22	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Meisenberg 01	Gimenen	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Meisenberg 02	Bahnhof	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Metalli Ost 03-04	Baar	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	✓	✓	✓	✓
Metalli West 01-02	Oberwil	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	✓	✓	✓	✓
Mülimatt 01	Klinik Zegers.	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	✓	✓	✓	✓
Oberallmend 01	Zug Postplatz	G	1	Zug	4	X	X	X	X				1						X	X	X	X	✓	✓	✓
Oberallmend 02	Baar	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1				1				Sanierung BehiG von 16 cm auf 22 cm im 2024	X	X	X	X	X	X	✓
Obersack 01	Zug Bahnhof	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
Oberw. Kirchweg 01	Schöneegg	G	1	Zug	16			X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Oberw. Kirchweg 02	Herti	G	1	Zug	16			X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Oberwil Bahnhof	Zug	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
Pulverhüsi	St.Johannes	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Reformierte Kirche	Ägeri/Menzingen/Walchwil	G	1	Zug	7	X	X	X	✓								1	wird aufgehoben auf Fahrplan 2023 mit Umsetzung B+G Alpenstrasse	X	X	X	X	X	✓	✓
Roost	Gimenen	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Roost	Zug Bf.	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Rötzelstrasse	Obersack	G	1	Zug	0	X	X	X	X					1					X	X	X	X	X	X	✓
Rötzelstrasse	Bahnhof	G	1	Zug	0	X	X	✓	X					1					X	X	X	X	X	X	✓
Rüschenhof	Inwil bei Baar Rigistrasse	G	1	Zug	12	X	X	X	X				1						X	X	X	X	X	X	✓
Rüschenhof	Zug Bhf	G	1	Zug	12	X	X	X	X				1						X	X	X	X	X	X	✓
Schöneegg	Herti	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	✓	✓	✓
Schulhaus Herti	St.Johannes	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
St.Johannes	Schöneegg	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	✓	✓	✓
St.Michael	Schöneegg	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
St.Michael	Herti	G	1	Zug	16	✓	X	X	X	1									X	X	X	X	X	X	✓
Stadion	Steinhausen/Cham	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	1)	✓
Stadion	Metalli	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	1)	X
Stampfi	Cham	G	1	Zug	8	X	X	✓	✓				1						X	X	X	X	X	1)	✓
Stampfi	Zug	G	1	Zug	11-13	X	X	✓	✓				1						X	X	X	X	✓	✓	✓
Sternwarte	Obersack	G	1	Zug	6	X	X	X	X					1					X	X	X	X	X	X	✓
Sternwarte	Bahnhof	G	1	Zug	10	X	X	X	X				1						X	X	X	X	X	X	✓
Stolzengraben	Zug	G	1	Zug	1	X	X	X	X							1		Private Zufahrt	X	X	X	X	X	X	✓
V-Zug	Zug Postplatz	G	1	Zug	22	X	✓	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
V-Zug	Baar	G	1	Zug	22	X	✓	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
Weidstrasse	Obersack	G	1	Zug	6	X	X	X	X					1					X	X	X	X	X	X	✓
Weidstrasse	Bahnhof	G	1	Zug	4	X	X	X	X					1					X	X	X	X	X	X	✓
Weinberghöhe	Obersack	G	1	Zug	9	X	X	X	X				1						X	X	X	X	X	X	✓
Weinberghöhe	Bahnhof	G	1	Zug	4	X	X	X	X				1						X	X	X	X	X	X	✓
Widenstrasse	Klinik Zegers.	G	1	Zug	16	✓	X	✓	✓	1									X	X	X	X	X	X	✓
Widenstrasse	Zug	G	1	Zug	0-2	X	X	✓	X							1		Private Zufahrt	X	X	X	X	X	X	✓



## **Frage 2**

Nach welchen Kriterien werden die Anpassungen für die Umsetzung des hindernisfreien Zugangs der Haltestellen priorisiert?

### **Antwort**

Je grösser die Anzahl der ein-/ und aussteigenden Personen ist, desto höher fällt die Priorität für die Umsetzung des hindernisfreien Zugangs aus. Konkrete Hinweise, dass mobilitätseingeschränkte Personen einzelne Haltestellen benützen müssen, führen ebenfalls zu einer höheren Priorität. Auch die Lage von Institutionen wie Pflegezentren etc. hat Auswirkungen auf eine höhere Priorität. Weitere Kriterien sind der Strassenzustand bzw. der allgemeine Sanierungsbedarf sowie Projekte von Dritten im Zusammenhang mit Werkleitungs- und Infrastruktursanierungen wie beispielsweise aktuell die zahlreichen CIRCULAGO-Baustellen. Sind die Möglichkeiten für hohe Haltekanten nicht gegeben, wird eine Verschiebung der Haltestelle (1. Priorität), eine Teilerhöhung der Haltestelle (2. Priorität) oder das Bereitstellen der geforderten Mindestbreite bei der Manövriertfläche von 2.9 m (3. Priorität) angestrebt. Grundsätzlich werden auch Fahrbahnhaltestellen erstellt, wenn behindertengerechte Busbuchten innerstädtisch vom Flächenverbrauch her unverhältnismässig oder gar nicht realisierbar sind. Dabei wird beachtet, dass möglichst geringe Benachteiligungen für die anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere für den motorisierten Individualverkehr, entstehen.

## **Frage 3**

Bei welchen Stadtzuger Bushaltestellen auf Gemeindestrassen wird die Haltekante nicht auf 22 cm erhöht werden und was sind die Gründe dafür (Gründe pro Haltestelle)?

### **Antwort**

Die Antwort kann der Tabelle zur Frage 1 entnommen werden. Mögliche Gründe sind insbesondere Zufahrten zu Liegenschaften im Bereich der Haltestelle oder ungenügende Platzverhältnisse für die An- und Wegfahrt der Busse.

## **Frage 4**

Wird die Gemeinde bei der Anpassung der Haltestellen vom Kanton unterstützt oder kontrolliert?

### **Antwort**

Gemäss § 4, Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr des Kantons Zug (BGS 751.31) erstellen die Gemeinden die Bushaltestellen, welche nicht an Kantonsstrassen liegen und unterhalten diese in baulicher Hinsicht. Demgegenüber plant, baut und unterhält die zuständige Direktion des Kantons Anlagen des öffentlichen Verkehrs entlang von Kantonsstrassen. Kanton und Gemeinden verwenden die gleichen Normen zur Bereitstellung von hindernisfreien Bushaltestellen. Eine darüberhinausgehende Unterstützung oder Kontrolle der Gemeinden im Bereich der Anpassung der Haltestellen durch den Kanton ist nicht vorgesehen.

## **Frage 5**

Wie wird bei der Planung und Realisierung der Bushaltestellen die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Pro Infirmis miteinbezogen, entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 648.20 vom 09.12.2020?

### **Antwort**

Die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Pro Infirmis wird bei Bushaltestellen im Einzelfall beigezogen, insbesondere wenn weitere Umgestaltungen im umgebenden Strassenraum vorgesehen sind.

**Frage 6**

Welche weiteren Massnahmen plant die Stadt Zug, um die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Bezug auf den öffentlichen Verkehr weiter voranzutreiben?

**Antwort**

Im Zusammenhang mit der Sanierung von Bushaltestellen wird die Situation projektbezogen auch in Bezug auf die Buswarteunterstände (Glasflächen, Möblierung, Markierung), den Zutritt zu den Bushaltestellen, wenn möglich über Fussgängerstreifen mit genügend breiten Schutzinseln sowie allenfalls die Veloführung überprüft. Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) ist zuständig für die Fahrpläne, die Position von Informationsträger, visuelle Anzeigen und die allenfalls vorhandenen Ticketautomaten.

**Antrag**

Wir beantragen Ihnen,  
– die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 5. Juli 2022

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage  
– Vorstoss vom 10. Mai 2022

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.